

Achtung: Hier muss das Titelblatt kommen.



## **Beilagen (im Anhang)**

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB

Beilage 2: Schwellenwerte in den Nachbarkantonen

## **0. Kurzfassung**

Seit dem Erlass der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), der heute alle Kantone beigetreten sind, erfolgte auf nationaler und besonders internationaler Ebene eine bedeutende Rechtsentwicklung. Zentrale Ursache für die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sind die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, hier insbesondere das 7. Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Dieses bilaterale Abkommen weitet den Geltungsbereich auf weitere sachliche Bereiche aus, welche bereits dem Binnenmarktgesetz und teilweise der IVöB unterstellt waren, wie Telekommunikation, Fernmeldewesen und Energie. Im Weiteren fallen nunmehr auch die Gemeinden unter den Geltungsbereich des bilateralen Abkommens.

Das bilaterale Abkommen soll analog durch den Bund (Anpassung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VoeB) und durch die Kantone (Revision der IVöB und des kantonalen Rechts) umgesetzt werden. Für die Kantone und Gemeinden ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine Harmonisierung ihrer Gesetzgebung gegenüber dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) zu erreichen.

Aus diesen formellen wie materiellen Gründen ergibt sich zwingend, dass das kantonale öffentliche Beschaffungsrecht angepasst werden muss. Dabei stand immer eine Revision der Interkantonalen Vereinbarung im Vordergrund; die Forderung nach einer je rein einzelkantonalen Umsetzung kann heute nicht mehr ernsthaft zur Diskussion stehen. Der interkantonalen Lösung wurde für die Umsetzung der staatsvertraglichen Bestimmungen, verbunden mit einer Harmonisierung der Grundsätze der kantonalen Regelungen, einhellig das Wort gesprochen. Die vorliegende Revision der IVöB entspricht inhaltlich den Vorstellungen der grossen Mehrheit aller Kantone. Dies bestätigte sich in den vier Hauptversammlungen 1997 bis 2001 der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK).

Das revidierte Konkordat ist eine Rahmenvereinbarung, welche durch kantonales Recht ausgefüllt und konkretisiert werden muss. Es garantiert die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz und harmonisiert die Verfahren sowie die Schwellenwerte im Binnenbereich. Da neu die Gemeinden dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellt werden, ist eine Anpassung des kantonalen Submissionsgesetzes erforderlich. Gleichzeitig werden die Schwellenwerte des kantonalen Beschaffungsrechts im Sinne des Vorschlages der IVöB angepasst.



## Öffentliches Beschaffungswesen

1. **Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001**
  2. **Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG)**
- 

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates

an den

Kantonsrat von Solothurn

\*\*\*

vom 3. Juni 2003 , RRB Nr. 2003/1033

\*\*\*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe im öffentlichen Beschaffungswesen: Zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie zur Änderung des Submissionsgesetzes.

### 1. **Ausgangslage**

#### 1.1. Das GATT-Übereinkommen

Seit dem 1. Januar 1996 ist das Welthandelsabkommen (GATT-Übereinkommen) über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement [GPA; SR 0.632.231.422]) in Kraft. Diesem Abkommen unterstehen ab einem bestimmten Wert der Aufträge der Bund, die Kantone sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, städtischer Verkehr, Hafenanlagen und Flughäfen und Energieversorgung.

Das GATT-Übereinkommen gilt für folgende Auftraggeber und Auftraggeberinnen:

Auftraggeber/-in	Auftragswert CHF (Auftragswert in Sonderziehungsrechten <sup>1</sup> )		
	Bauarbeiten	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000.-- (5'000'000.-- )	383'000.-- (200'000.--)	383'000.-- (200'000.--)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9'575'000.-- (500'000.- -)	766'000.-- (400'000.--)	766'000.-- (400'000.--)

Zum Zweck der koordinierten Umsetzung des GATT-Übereinkommens und zur Harmonisierung der Vergaberegeln unter den Kantonen hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ausgearbeitet (IVöB vom 25. November 1994). Die Umsetzung und Konkretisierung im kantonalen Recht erfolgte durch Beitritt des Kantons Solothurn zum IVöB und Erlass eines Submissionsgesetzes (SubG; BGS 721.54; vgl. dazu auch die Botschaft des Regierungsrates zum öffentlichen Beschaffungswesen vom 12. Februar 1996, RRB Nr. 294).

## 1.2. Die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) diente das GATT-Abkommen als Basis für das 7. Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (*Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens* (nachfolgend: bilaterales Abkommen; Text publiziert im BBl 1999 VI 6128 ff). Darin kamen die beiden Parteien überein, den Geltungsbereich des GATT-Übereinkommens auszudehnen. Dieses sektorielles Abkommen wurde in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 angenommen und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die im Rahmen des bilateralen Abkommens eingeführten Neuerungen gelten nur für die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU. Im Verhältnis zur EU werden mit dem bilateralen Abkommen neu nun die Gemeinden gesamthaft einbezogen (bisher unterlagen Gemeindeunternehmen in den Sektoren Energie, Wasser und Verkehr den GATT-Bestimmungen). Daneben werden auch die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen privaten Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser und Verkehr den GATT-Beschaffungsregeln unterstellt. Die Tätigkeit solcher Vergabestellen, welche unter dem beherrschenden Einfluss der Kantone stehen, fallen unter das kantonale Beschaffungsrecht. Schliesslich werden durch das bilaterale Abkommen auch die folgenden, neu hinzutretenden Sektoren den GATT-Bestimmungen unterstellt: Telekommunikation und Schienenverkehr, der gesamte Energiebereich (nicht nur Elektrizität, sondern auch Gas, Erdöl, Kohle etc.) sowie weitere Auftraggeber im Bereich Verkehr (Drahtseilbahn und Skiliftanlagen).

Gemäss dem bilateralen Abkommen (zusätzlich zu denjenigen des GATT-Übereinkommens) unterstehen folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber den Ausschreibungs- und Vergaberegeln des GATT (GPA):

<sup>1</sup> Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine vom Internationalen Währungsfond (IWF) geschaffene Recheneinheit. Der Wert eines SZR entspricht dem Marktwert eines Korbs, der feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen enthält (US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund). Durch Bewertung dieser Währungsbeträge zum jeweiligen Wechselkurs kann der Tageswert des SZR in einer bestimmten Währung errechnet werden.

Auftraggeber/-in	Auftragswert CHF (Auftragswert in Euro)		
	Bauarbeiten	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	9'575'000.-- (6'000'000.-- )	383'000.-- (240'000.--)	383'000.-- (240'000.--)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9'575'000.-- (6'000'000.-- )	766'000.-- (480'000.--)	766'000.-- (480'000.--)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000.-- (5'000'000.--)	640'000.-- (400'000.--)	640'000.-- (400'000.--)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation.	8'000'000.-- (5'000'000.-- )	960'000.-- (600'000.--)	960'000.-- (600'000.--)

### 1.3. Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung (IVöB)

Wie schon beim GATT-Übereinkommen soll auch das bilaterale Abkommen für die Kantone durch kantonales bzw. interkantonales Recht umgesetzt werden. Für die Kantone und Gemeinden ergibt sich für die Umsetzung zugleich die Möglichkeit einer verbesserten Koordination und Abgrenzung zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02). Für eine Anpassung des kantonalen öffentlichen Beschaffungsrechts an die staatsvertraglichen Bestimmungen stand von Anfang an eine Konkordatsregelung im Vordergrund. Neben der Umsetzung des Staatsvertragsrechts wollte man mit der Interkantonalen Vereinbarung zugleich eine Harmonisierung der Grundsätze des Vergaberechts im Binnenbereich erzielen. Auf eine Totalrevision der IVöB wurde verzichtet, die Revision orientiert sich daher an dem Konkordat vom 25. November 1994 und stellt eine Ergänzung und Bereinigung dar. Am 15. März 2001 hat die BPUK die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beschlossen (siehe unten Ziff. 2). Die geänderten

### 1.4. Änderung des kantonalen Submissionsgesetzes

Die IVöB regelt das Beschaffungswesen nur in grundsätzlicher Weise, weshalb kantonale Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Nach Art. 3 der revidierten IVöB haben die zuständigen Behörden jedes Kantons Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche der revidierten Vereinbarung zu entsprechen haben. Ansonsten besteht für die Kantone ein relativ weiter Spielraum; so können gegenüber der Konkordatsregelung beispielsweise tiefere Schwellenwerte angesetzt werden, die zu mehr Markt führen. Zu beachten ist aber in Fällen abweichenden kantonalen Ausführungsrechts der in Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 Satz 2 IVöB enthaltene Grundsatz, wonach keine Gegenrechtsvorbehalte gemacht werden dürfen.

## 2. Genehmigung der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

### 2.1. Grundzüge des neuen Konkordats

#### 2.1.1. Ausweitung des Geltungsbereichs

Das bilaterale Abkommen mit der EU verpflichtet die Schweiz, die „Behörden und öffentlichen Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene“ in die Liste der Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach Anhang I des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) aufzunehmen. Somit gilt das GPA in der Schweiz auch für kommunale Aufträge. Im Übrigen dehnt das bilaterale Abkommen den Geltungsbereich des GPA auf weitere sachliche Bereiche aus. Betroffen sind Behörden sowie öffentliche oder private Unternehmen, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und vom Kanton oder den Gemeinden mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind. Dabei beschränkt das bilaterale Abkommen seine Geltung allerdings auf bestimmte Bereiche:

- Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder Strom bzw. die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser oder Strom,
- Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen bzw. im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
- Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des städtischen Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Die revidierte IVöB geht nun noch einen Schritt weiter und verlangt, dass **sämtliche Behörden** sowie öffentliche und private Unternehmen, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und vom Kanton oder den Gemeinden mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten (insbesondere Konzessionen) ausgestattet sind, der IVöB unterstehen. Neben den konzessionierten Organisationen sind der IVöB aber auch solche unterstellt, denen eine öffentliche Aufgabe durch andere Art übertragen wurde.

#### 2.1.2. Harmonisierung der Schwellenwerte

Neben der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen (Ausdehnung des Geltungsbereichs) ist die Harmonisierung der Schwellenwerte im Binnenbereich das materielle Herzstück der revidierten IVöB. Eine Harmonisierung der Schwellenwerte erfolgte aus zwei Gründen. Erstens haben die Kantone in ihren Submissionsgesetzen teilweise sehr unterschiedliche Schwellenwerte für die jeweiligen Verfahren festgelegt. Diese interkantonalen Unterschiede – teilweise wurden dieselben Auftragstypen auch noch unterschiedlich definiert – führten zu heftiger Kritik der vom Submissionsrecht betroffenen Kreise. Zum Zweiten verlangt das BGBM für den Binnenbereich die amtliche Publikation „umfangreicher öffentlicher“ Beschaffungen, ohne aber dazu Stellung zu nehmen, was denn nun als umfangreiche Beschaffung zu gelten hat. Mit den landesweit harmonisierten Schwellenwerten gemäss revidierter IVöB wird diesem Regelungsbedarf entsprochen.

Um die Höhe der Schwellenwerte im Binnenbereich war im Rahmen der Arbeiten zur revidierten IVöB eine lebhaftige Diskussion entstanden. So wurde unter anderem argumentiert, die Schwellenwerte seien eindeutig zu hoch, weshalb keine echte Liberalisierung stattfinden könne. Gewünscht waren ursprünglich tiefere Schwellenwerte. Dann allerdings wären einige Kantone dem Konkordat nicht beigetreten, da sie in der kantonalen Gesetzgebung bereits höhere Schwellenwerte festgesetzt hatten. Um das Hauptziel des Konkordates, nämlich die koordinierte Umsetzung der internationalen Bestimmungen und der Grundsätze des Binnenmarktgesetzes nicht zu gefährden, wurden die Schwellenwerte gegenüber einer ersten Fassung der IVöB angehoben. Die Kantone verlangten zum Teil noch höhere Schwellenwerte, was die Wettbewerbskommission allerdings als binnenmarktwidrig eingestuft hatte.

In einer Konsultation vom 20. November 2001 wurden von der BPUK entsprechende Vorschläge allen Kantonen unterbreitet und letztlich für das jeweilige Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte beschlossen:

Verfahren	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Bauneben- gewerbe	Bauhauptge- werbe
Freihändig	Unter 100'000.--	Unter 150'000.--	Unter 150'000.- -	Unter 300'000.- -
Einladung	Unter 250'000.--	Unter 250'000.--	Unter 250'000.- -	Unter 500'000.- -
Offen/selektiv	Ab 250'000.--	Ab 250'000.--	Ab 250'000.- -	Ab 500'000.- -

Es gilt zu beachten, dass für den Auftragsbereich der Bauarbeiten eine Unterscheidung zwischen dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe vorgenommen wird. Eine klare Definition dieser Unterscheidung wird in der IVöB selber nicht gegeben. Zur Beantwortung dieser Frage kann hingegen auf die Vergaberichtlinien des öffentlichen Beschaffungswesen (VRöB) zur IVöB verwiesen werden; nach § 3 der Mustervorlage der VRöB (Fassung vom 2. Mai 2002) fallen unter das Bauhauptgewerbe alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes, während alle übrigen Arbeiten zum Baunebengewerbe zu zählen sind.

#### 2.1.3. *Zusammenarbeit und Überwachung*

Das bilaterale Abkommen schreibt ausdrücklich die Einsetzung einer unabhängigen Behörde vor, deren Aufgabe darin besteht, die Einhaltung des Abkommens sicher zu stellen (Art. 8). Die 1996 eingesetzte Kommission Beschaffungswesen Bund / Kantone (KBBK) wird diese Aufgabe übernehmen, ergänzend zur Kontrolle, die sie bereits heute ausübt. Präsiert wird die KBBK vom Bund; das Vizepräsidium wird von den Kantonen wahrgenommen. Für die Bezeichnung der Delegierten ist das Interkantonale Organ zuständig. Wird eine internationale Verpflichtung verletzt, so kann die KBBK unabhängig und unter Beachtung der Ausstandsregeln diese Verletzung bei jener Behörde anzeigen, welche der gerügten Vergabestelle übergeordnet ist. Diese Anzeige erfolgt in der Form einer Aufsichtsbeschwerde und stellt somit kein ordentliches Rechtsmittel dar. Jede Anbieterin und jeder Anbieter, auch jede ausländische Behörde, hat die Möglichkeit an die KBBK zu gelangen, welche ihrerseits der vorgesetzten Amtsstelle Bericht erstatten kann. Eine Intervention der KBBK erfolgt allerdings erst nach Erschöpfung des ordentlichen Instanzenzuges, d.h. erst, nachdem die in der IVöB verankerte Beschwerdefrist von 10 Tagen verstrichen ist. Die Kommission kann im Übrigen nur dann eine Beschwerde bei der vorgesetzten Amtsstelle einreichen, wenn internationale Vorschriften verletzt worden sind und die Beschwerde von öffentlichem Interesse ist. Rechte und Pflichten der Kommission sind in einem Geschäftsreglement festgehalten. Dieses muss aber vorab vom Bundesrat und dem Interkantonalen Organ genehmigt werden.

#### 2.1.4. *Auslinkklausel*

Das bilaterale Abkommen sieht die Möglichkeit vor, gewisse Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Überkommen nicht zu unterstellen, wenn in den betreffenden Sektoren echter Wettbewerb herrscht (Art. 4 Abs. 2 lit. c IVöB). In einem solchen Fall besteht für eine staatliche Regulierung kein Bedarf, da dadurch die Vermutung besteht, dass die Auftragsvergabe nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Im Weiteren kann auch ein Tätigkeitsbereich von der Unterstellung befreit werden, wenn unter den Anbieterinnen und Anbietern bereits Wettbewerb herrscht. Eine solche Wettbewerbssituation ist dann anzunehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Bereich ist für alle Anbieter offen.
- Dieselben Leistungen werden tatsächlich angeboten.
- Der Wettbewerb besteht in einem geographisch bestimmbar Gebiet.
- Die Angebote können unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Aufgrund dieser Ausklinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels beschwerdefähiger Verfügung einen der erwähnten Tätigkeitsbereiche von der Unterstellung ausnehmen. Das Nichtunterstellungsverfahren gilt nicht nur für eidgenössische, sondern auch für die kantonalen, vom bilateralen Abkommen betroffenen, Auftraggeberinnen und Auftraggeber. Da es sich aber um wettbewerbsrechtliche Fragen handelt, ist auch für solche Nichtunterstellungen die Zuständigkeit des Bundes gegeben (Art. 96 i.V.m. Art. 122 BV).

Das Nichtunterstellungssystem gilt indessen nur für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die im Zuge des bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt wurden. Es gilt nicht als Generalklausel für alle unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber. Beispielsweise können nur die privatrechtlichen Unternehmen, die mit der Elektrizitätsversorgung beauftragt sind, von der Unterstellung unter die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen befreit werden. Für die Gemeinwesen oder die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die im selben Sektor sind, ist das hingegen nicht der Fall, weil sie unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallen, das aus dem GPA resultiert. Letzteres sieht in diesem Bereich keine Nichtunterstellungsklausel vor.

Das Gesuch um Nichtunterstellung kann von einer Auftraggeberin bzw. einem Auftraggeber oder auch von der Wettbewerbskommission (WEKO) eingereicht werden. Im kantonalen Bereich ist das Verfahren über das Interkantonale Organ zu eröffnen, welches das Gesuch mit einem Bericht weiterleitet. Das UVEK konsultiert bei den übrigen Verfahren immer und zuerst die Kantone und die betroffenen Wirtschaftskreise und holt die Meinung der WEKO ein, bevor es die Nichtunterstellung eines Bereichs oder Teilbereichs auf dem Wege einer Departementalsverfügung vornimmt.

## 2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Vorbemerkung zur Darstellung im Vereinbarungstext*

Die von der BPUK am 15. März 2001 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind im beiliegenden Text der Vereinbarung (Beilage 1) kursiv hervorgehoben. Streichungen sind nicht dargestellt.

### *Art.1 Zweck*

Mit der neuen Formulierung werden sprachliche Unklarheiten bereinigt. Es wird dabei festgehalten, dass nicht das gesamte Beschaffungswesen geregelt wird. Im Binnenmarkt sind nur Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben unterstellt. Dritte werden nur erfasst, wenn die internationalen Verträge dies gebieten.

Art. 1 Abs. 2 weist auf die Grundsätze im Binnenbereich und auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hin. Dadurch werden das Recht und die Verpflichtung der Kantone, die internationalen Verpflichtungen autonom umzusetzen, gemeinsam über die IVöB wahrgenommen.

### *Art. 4 Interkantonales Organ*

Die bereits bestehende Überwachungsbehörde, Kommission Beschaffungswesen Bund/Kantone (KBBK), erhält durch Art. 8 des bilateralen Abkommens eine ausdrückliche Legitimität. Dem Interkantonalen Organ kommt neu eine grössere Bedeutung zu; es kann die Schwellenwerte anpassen (Art. 4 Abs. 2 lit. c IVöB), wenn dies durch eine Änderung des internationalen Rechts verlangt wird. Dies gilt auch für den Binnenmarkt. Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit, zudem muss mindestens die Hälfte der angeschlossenen Kantone vertreten sein. Die Bagatellklausel wird neu in Art. 7 Abs. 2 geregelt. Da diese

Bagatellklausel durch die internationalen Verträge vorgegeben ist, besteht kein Spielraum für das Interkantonale Organ.

#### *Art. 5<sup>bis</sup> Abgrenzung*

Das revidierte IVöB unterscheidet klar zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (Abs. 1). Eine Anbieterin oder ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz kann sich nicht auf die sich auf den Binnenmarkt beziehenden Bestimmungen berufen.

#### *Art. 6 Auftragsarten*

Die übrigen Partner der Staatsverträge und die Schweiz kennen zwei verschiedene Definitionen bei der Abgrenzung der Auftragsarten. Insbesondere das GPA, dessen Definitionen vom bilateralen Abkommen übernommen werden, kennt eine detaillierte Aufzählung der unterstellten Aufträge (sog. CPC-Listen; siehe Anhang 1 und 2 der kantonalen Submissionsverordnung). Nur die dort aufgeführten Aufträge sowie die in den Staatsverträgen erwähnten (sofern sie die entsprechenden Schwellenwerte erreichen), sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in den Staatsverträgen müssen die Auftragsarten in der IVöB nicht nochmals wiederholt werden. Die Neuformulierung von Absatz 1 und die Streichung von Absatz 2 stellen keine materiellen Änderungen dar, ausser dass Absatz 1 nur den Staatsvertragsbereich erfasst.

Im Binnenbereich (d.h. von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich) unterstehen hingegen alle Arten von Aufträgen der IVöB (Abs. 3). Somit sind grundsätzlich alle kommunalen und kantonalen Aufträge unterstellt.

#### *Art. 7 Schwellenwerte*

Die Schwellenwerte werden in den Anhängen der IVöB in Schweizer Franken aufgeführt. Neu wird zudem bei den Bauarbeiten zwischen Aufträgen an das Bauhauptgewerbe und an das Baunebengewerbe unterschieden, wobei differierende Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Ziffer 2.1.2. oben (*Harmonisierung der Schwellenwerte*) verwiesen.

#### *Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber*

In klarer Unterscheidung zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wird festgehalten, welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber wann und für welche Aufträge unterstellt sind. Grundsätzlich unterstehen Kantone und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonalen und kommunaler Ebene der Vereinbarung, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie hingegen kommerziellen oder industriellen Charakter, beispielsweise verstaatlichte Unternehmen, die aber nicht öffentliche Aufgaben erfüllen, unterstehen sie der Vereinbarung nicht.

Für den Staatsvertragsbereich verweist Absatz 1 auf die entsprechenden Staatsverträge und die dort gemachten Abgrenzungen. Damit bedarf es bei einer Ergänzung der Staatsverträge keiner Revision der IVöB (Abs. 1 lit. c und d).

Die in Absatz 1 aufgeführten öffentlichen Institutionen unterstehen der IVöB natürlich auch dann, wenn sie Aufträge erteilen, die nicht vom Staatsvertragsbereich erfasst werden (Abs. 2). Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass dazu nicht nur die Kantone und Gemeinden gehören, sondern alle Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben (öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche). Sobald sie von der öffentlichen Hand beherrscht sind, unterstehen sie grundsätzlich der IVöB. Auch hier gilt, dass rein kommerzielle Aufgaben ausgenommen sind. Schliesslich ist schon in der bestehenden IVöB vorgesehen, dass Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, der IVöB unterstehen.

Absatz 3 beantwortet schliesslich die Rechtsfrage nach dem anzuwendenden Recht, wenn übergeordnete, von Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen, wie Regionalverbände oder andere Trägerschaften, gemeinsam entsprechende Aufträge erteilen. Gerade in Fällen, wo solche Institutionen Vergaben erteilen, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden, ist es im Interesse der Anbieterinnen und Anbieter, dass sie auch rechtlich vor Ort ihre Interessen wahrnehmen können. Von Bedeutung ist diese Regelung vor allem aber für die Wahl des Rechtsmittelverfahrens.

Es darf zudem als zulässig erachtet werden, dass über eine gemeinsame Vereinbarung das anzuwendende Recht bestimmt werden kann.

#### *Art. 12 Verfahrensarten*

Neu wird auf Konkordatsstufe das Einladungsverfahren (Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup>) eingeführt, das aber nur im von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Geltung hat. Neu wird zudem ein Hinweis auf den Planungs- und Gestaltungswettbewerb aufgenommen, ohne jedoch eine detaillierte Regelung vorzunehmen; vielmehr wird auf die Bestimmungen der Fachverbände verwiesen.

#### *Art. 12<sup>bis</sup> Wahl des Verfahrens*

Es werden keine Neuerungen eingeführt, sondern lediglich eine klarere Regelung des Verfahrens (Art. 12 und Art. 12<sup>bis</sup>) vorgenommen. Grundsätzlich steht einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber frei, ein höherstufiges Verfahren zu wählen als dies durch die Schwellenwerte vorgegeben ist und dieses im Einzelfall auch auf das Ausland auszuweiten. – Die Kantone können in ihrer Ausführungsgesetzgebung im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen aber keinesfalls Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

#### *Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen*

Die Kantone haben die Schwellenwerte neu zwingend zu publizieren (beispielsweise im Amtsblatt), und zwar immer dann, wenn diese ändern. Was die Art der Veröffentlichung betrifft, äussert sich das Konkordat selber nicht. Voraussetzung ist aber, dass diese allen zugänglich sein muss. Ausschreibungen in den elektronischen Medien (z.B. Internet) sind zulässig und sollen, in Anwendung von Art. 12 des bilateralen Abkommens, gefördert werden. Schliesslich verlangt das bilaterale Abkommen (Art. 5 Abs. 2), dass einschlägige Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens 3 Jahren aufzubewahren sind (dieser Pflicht unterstanden bisher nach Art. XX § 4 GPA lediglich die öffentlichen Auftraggeber).

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen legt eine Musterverordnung (Vergaberichtlinien; VRöB) vor, welche die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen regelt, die von der IVöB sowie vom BGBM erfasst werden.

#### *Art. 15 Beschwerderecht und Frist*

Die Entscheide der Vergabebehörde müssen bei einer unabhängigen kantonalen Instanz angefochten werden. Im Sinne einer Klarstellung werden die anfechtbaren Verfügungen abschliessend aufgeführt. Ein Beitrag zur Kürzung der Verfahren besteht darin, dass Beschwerden ohne Rücksicht auf Gerichtsferien eingereicht werden können. Grundsätzlich sind Beschwerden innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

### 2.3. Vernehmlassungsverfahren

Mit der Genehmigung der geänderten Interkantonalen Vereinbarung haben sich die Vernehmlasser grossmehrheitlich einverstanden erklärt.

### 2.4. Inkraftsetzung der revidierten IVöB

Die Revision des Konkordates bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Kantonen. Diese tritt mit der Veröffentlichung der Beitritte in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft. Der Beitritt weiterer Kantone ist jederzeit möglich. Das bisherige Konkordat bleibt für diejenigen Kantone weiterhin in Kraft, die der Vertragsrevision nicht zustimmen. Tritt ein Kanton dem revidierten Konkordat zu, so gilt im Verhältnis zu den Kantonen, die der geänderten Vereinbarung nicht beigetreten sind, der Text des bisherigen Vertrages weiter (Art. 21 Abs. 3 IVöB). Sowohl das alte wie das neue Konkordat können daher nebeneinander Geltung haben; dies ist unbedenklich, da sich diese Vereinbarungen nicht widersprechen und das revidierte Konkordat eine Ergänzung des bisherigen darstellt.

#### 2.5. Rechtsetzungsform der revidierten Vereinbarung

Nach Artikel 72 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) genehmigt der Kantonsrat Staatsverträge und Konkordate. Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV), andernfalls der fakultativen.

#### 2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung hat keine besonderen finanziellen Auswirkungen.

#### 2.7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu genehmigen und dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen.

### **3. Änderung des Submissionsgesetzes**

#### 3.1. Notwendigkeit der Gesetzesrevision

Das bilaterale Abkommen wird autonom auf Bundes- und Kantonsebene umgesetzt. Im kantonalen Bereich erfolgt dies mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie durch Richtlinien und kantonale Vollzugsbestimmungen.

#### 3.2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### *Vorbemerkung zur Darstellung im Beschlussesentwurf 2:*

In den Beschlussesentwürfen ist der zu ändernde Text in fetten Buchstaben hervorgehoben. Streichungen sind nicht dargestellt.

#### **§ 1**

Litera a: Hier wurde lediglich aus systematischen Gründen die bisherigen in § 1 lit. a und b aufgeführten Auftraggeberinnen zusammengefasst. – Litera b: Das bilaterale Abkommen mit der EU verpflichtet die Schweiz, die „Behörden und öffentlichen Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene“ in die Liste der Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach Anhang I des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) aufzunehmen. Somit gilt das GPA in der Schweiz auch für kommunale Aufträge. Den Gemeinden ist es freigestellt, anstelle der hohen GPA- tiefere Schwellenwerte vorzusehen (vgl. unten Bemerkungen zu § 13 und § 14). – Zu Litera c: Durch das bilaterale Abkommen wurde der Geltungsbereich

des GPA auf weitere sachliche Bereiche ausgedehnt: die Telekommunikation, das Fernmeldewesen und die Energie. In der revidierten IVöB wird im weiteren festgelegt, dass sämtliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und vom Kanton oder den Gemeinden mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten (beispielsweise Konzessionen) ausgestattet sind, der IVöB unterstehen. Nach § 1 lit. c des geltenden Submissionsgesetzes unterstehen als Auftraggeberinnen Unternehmungen und Organisationen, die in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, *soweit diese völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen unterstehen*. Mit dieser Formulierung wollte man seinerzeit sicherstellen, dass das Gesetz bei einer Ausweitung des Geltungsbereiches im übergeordneten Recht nicht geändert werden muss.

## § 2

ist ersatzlos zu streichen.

## § 5 lit. a und lit. c

Redaktionelle Anpassungen an den Konkordatstext.

## §§ 13 und 14

Die Kantone sind frei, im Binnenmarkt tiefere Schwellenwerte anzusetzen, welche dann für alle Anbieterinnen und Anbieter gelten (d.h. es dürfen daraus keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden). Die Festsetzung höherer Werte ist indessen nicht möglich. Neu wird zwischen Aufträgen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes unterschieden (siehe oben Ziffer 2.1.2.). – Die Schwellenwerte der IVöB-Revision sollen unverändert in das Submissionsgesetz übernommen werden. Durch die Übernahme der Konkordats-Schwellenwerte ergibt sich grossenteils eine Erhöhung der Schwellenwerte. So wird insbesondere der Schwellenwert für die freihändige Vergabe von Dienstleistungsaufträgen von bislang Fr. 50'000.-- auf Fr. 150'000.-- erhöht (vgl. untenstehende Tabellen).

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
<i>Freihändig</i>	<i>Unter 100'000.--</i>	<i>Unter 150'000.--</i>	<i>Unter 150'000.- -</i>	<i>Unter 300'000.- -</i>
<i>Einladung</i>	<i>Ab 100'000.--</i>	<i>Ab 150'000.--</i>	<i>Ab 150'000.- -</i>	<i>Ab 300'000.- -</i>
<i>Offen/selektiv</i>	<i>Ab 250'000.--</i>	<i>Ab 250'000.--</i>	<i>Ab 250'000.- -</i>	<i>Ab 500'000.- -</i>

*Pro memoria: Das bislang geltende Submissionsgesetz des Kantons Solothurn sieht folgende Schwellenwerte vor (§ 13 und § 14 SubG i.V.m. § 42 SubV):*

Verfahren	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten
			<i>Keine Trennung von Bauneben- und Bauhauptgewerbe</i>
<i>Freihändig</i>	<i>Unter 50'000.--</i>	<i>Unter 50'000.--</i>	<i>Unter 100'000.--</i>
<i>Einladung</i>	<i>Ab 50'000.--</i>	<i>Ab 50'000.--</i>	<i>Ab 100'000.--</i>

<i>Offen/selektiv</i>	<i>Ab</i> 383'000.--	<i>Ab</i> 383'000.--	<i>Ab</i> 300'000.--
-----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Mit einem Postulat vom 20. Juni 2000 verlangte Kantonsrätin Margrit Huber (CVP, Trimbach), die Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf das Niveau der Nachbarkantone (siehe Beilage 2) anzuheben. Mit einer Übernahme der IVöB-Schwellenwerte in das kantonale Submissionsgesetz wird der Zielsetzung des Postulates im Wesentlichen entsprochen.

#### *§ 13 Absatz 1<sup>bis</sup> und § 14 Absatz 2*

Die Absicht, für die Gemeinden tiefere Schwellenwerte als für den Kanton vorzusehen, ist im Vernehmlassungsverfahren auf breite Ablehnung gestossen. Es sollen daher für die Gemeinden die kantonalen Schwellenwerte gelten. Es wird jedoch explizit erwähnt, dass die Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b SubG, in Abweichung des kantonalen Rechts, durch rechtsetzende Reglemente tiefere Schwellenwerte festlegen können.

Es ist zu beachten, dass die Rechtsschutzbestimmungen des geltenden SubG (Abschnitt III, § 30 ff.) nunmehr mit der Unterstellung der Gemeinden unter das kantonale Submissionsgesetz, auch für die Vergabe der Gemeinden, ihrer Anstalten und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, zur Anwendung kommen. Damit entfallen bei solchen Vergaben die Diskrepanzen zwischen dem SubG und den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.1) und des Gerichtsorganisationsgesetzes (GO; BGS 125.12), welche im Beschwerdeverfahren bislang zu einigen Schwierigkeiten geführt haben.

#### *§ 16 Absatz 4*

Die Beschaffungsaufträge müssen in der Schweiz auf nationaler und in der EU auf europäischer Ebene veröffentlicht werden. Dazu ist ein elektronisches Ausschreibungssystem geplant, das auch die Möglichkeiten des Internets nutzt. Mit der Ermächtigung des Regierungsrates, die Ausschreibungen in elektronischen Medien zuzulassen oder anzuordnen, soll der in Art. 12 des bilateralen Abkommens enthaltene Absicht zur Förderung solcher Publikationsmethoden entsprochen werden. Zudem ist zu beachten, dass eine Veröffentlichung der Ausschreibungen auf elektronischem Weg den Zielen dient, die Offenheit, Nichtdiskriminierung und Wirksamkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern, wie sie im Übereinkommen der Schweiz mit der WTO von 1994 in Artikel XXIV Nummer 8 genannt sind. Die Bestrebungen, eine gesamtschweizerische Internetplattform für die Veröffentlichung der Ausschreibungen zu schaffen, sind bereits weit fortgeschritten. So ist das „Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz“ im Internet unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) seit Dezember 2002 operativ. Einige Kantone (z.B. VD, GE, SG, TI) und grössere Städte schreiben ihre öffentlichen Aufträge bereits auf dieser Plattform aus. Andere Kantone sind Partner von SIMAP.CH und bereiten ihren Auftritt vor. Der Kanton Solothurn ist zwar noch nicht Partner bei diesem Projekt, wird sich aber der laufenden Entwicklung kaum dauerhaft verschliessen können. Im Hinblick darauf soll der Regierungsrat auch die Kompetenz erhalten, entsprechende Anordnungen zu treffen.

#### *§ 30 Absatz 2 litera a*

Neu ist ausdrücklich auch der Widerruf des Auftrages anfechtbar. Dies entspricht dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> der Interkantonalen Vereinbarung.

#### *§ 43<sup>bis</sup>*

Mit der Unterstellung der Gemeinden unter das kantonale Submissionsgesetz werden die Submissionsreglemente der Gemeinden aufgehoben, soweit diese dem Gesetz widersprechen. Dies hat vor allem da praktische Bedeutung, wo bislang auf kommunaler Stufe Schwellenwerte galten, welche betragsmässig über den in § 13 und § 14 SubG festgelegten Schwellenwerten lagen.

### 3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden vom kantonalen Submissionsgesetz vollumfänglich erfasst, sofern der jeweilige Wert des zu vergebenden Auftrages die Schwellenwerte erreicht. Damit sind die Gemeinden nunmehr gefordert, die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Dies dürfte, zumindest in einer ersten Phase, für viele Gemeinden zu einem Mehraufwand führen und bezüglich der konkreten Rechtsanwendung auch einige Rechtsunsicherheiten mit sich bringen. Andererseits ist in Rechnung zu stellen, dass durch die Unterstellung der Gemeinden unter das kantonale Submissionsrecht insgesamt eine Stärkung des Vergabewettbewerbes resultiert. Dies wird mittelfristig zu einem wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel führen.

### 3.4. Vernehmlassungsverfahren

Die Änderung des SubG stiess in der Vernehmlassung auf generelle Zustimmung. Breiten Widerstand löste aber der Vorschlag aus, die kommunalen Schwellenwerte tiefer als die kantonalen Schwellenwerte anzusetzen. Die Bedenken der Gemeinden (administrativer Aufwand, Kosten) werden ernst genommen, weshalb nun vorgeschlagen wird, dass für die Gemeinden grundsätzlich die gleichen Schwellenwerte gelten sollen wie für den Kanton. Es soll aber den Gemeinden freigestellt sein, in ihren Reglementen niedrigere Schwellenwerte zu beschliessen.

### 3.5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die im Revisionsentwurf enthaltenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen. Zu bedenken ist jedoch, dass ab dem Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Ausschreibung im Sinne von § 16 Abs. 4 rev. SubG (beispielsweise auf einer Internetplattform), mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist. Zur Zeit wird eine gesamtschweizerische Website für die öffentlichen Beschaffungen entwickelt (SIMAP ; Site Internet sur les Marchés Publics). Sofern sich der Kanton Solothurn daran beteiligen würde, wäre mit Entwicklungskosten für die erste Etappe und jährlichen Betriebskosten von jeweils ca. Fr. 10'000.-- zu rechnen. Eventuell würde eine Teilnahme am SIMAP-Projekt einen zusätzlichen personellen Mehraufwand (Betreuung, kantonaler Helpdesk, etc.) mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen nach sich ziehen.

### 3.6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem Beschlussesentwurf 2 betreffend Änderung des Submissionsgesetzes zuzustimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

Beschlussesentwurf 1

## **Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>2</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1033) beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn genehmigt die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten durch Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem ..... Referendum.

---

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS

GS

---

<sup>2</sup> BGS 111.1



## Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>3</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1033) beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### § 1. Auftraggeberinnen

Litera a und b lauten neu:

- a) die kantonale Verwaltung **und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts;**
- b) die Gemeinden, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind;**

§ 2 ist aufgehoben.

### § 5. b) Ausnahmen

Litera a und c lauten neu:

- a) **dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit** gefährdet sind;
- c) **bestehende** Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

### § 13 Wahl des Verfahrens

#### a) offenes und selektives Verfahren

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

Litera a und b lauten neu:

- a) **500'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;**
- b) **250'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.**

Litera c ist aufgehoben.

Als Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> **Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.**

§ 14 lautet neu:

### § 14. b) Einladungsverfahren

<sup>1</sup> Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

- a) **300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;**
- b) **150'000.-- bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;**
- c) **100'000.-- bei Lieferungen.**

<sup>3</sup> BGS 111.1

<sup>4</sup> BGS 721.54.

<sup>2</sup> Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.

§ 16

Als Absatz 4 wird angefügt:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Ausschreibung mittels elektronischer Verfahren zulassen oder anordnen.

§ 30. Verfügung

Absatz 2 litera a wird wie folgt geändert:

a) Zuschlag, **Widerruf** und Abbruch des Verfahrens;

Als § 43<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 43<sup>bis</sup> Submissionsreglemente der Gemeinden**

**Die Submissionsreglemente der Gemeinden sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.**

II.

Diese Änderung tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem

Referendum.

---

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentdienste

BGS

GS